# GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

# Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: GL/065/2015**

| Sachgebiet | Sachbearbeiter | Datum: |
|---|---|---|
| Geschäftsleitung | Sczudlek, Eduard | 22.12.2015 |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | **Behandlung** | **Status** |
|---|---|---|---|
| Gemeinderat | 25.01.2016 | | öffentlich |

***Genehmigung des Städtebaulichen Vertrages im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 124 "Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße"***

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 21.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ gefasst.

Die Kaufverträge mit den Grundeigentümern für die Friedhofserweiterung wurden am 22.12.2015 beurkundet. Die Genehmigung der Urkunden soll in der heutigen nicht-öffentlichen Sitzung beschlossen werden.

Als vorbereitende Grundlage für eine Übereinstimmung mit den Grundstückseigentümern wurde am 18.12.2015 der Städtebauliche Vertrag zwischen den Beteiligten und der Gemeinde, betreffend die Wohnbaulandentwicklung, unterzeichnet. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Im Einzelnen:

1. Die Gemeinde hält keine Anteile an den Bauflächen im künftigen Wohnbaugebiet vor.

2. Die Verlängerung der Trentiner Straße sowie die Flächen für die Durchbindung des Geh- und Radweges in Nord-Süd-Richtung werden unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten (unentgeltliche Abtretung im Zuge der amtlichen Umlegung).

3. Die Ausbaukosten (Erschließung) der öffentlichen Flächen übernehmen die Grundstückseigentümer zu 100 %.

4. Planungskosten werden von den Grundeigentümern ebenfalls komplett übernommen.

5. Soweit die Bereitstellung von Ausgleichsflächen erforderlich wird, sind diese Kosten von den Grundeigentümern aufzuwenden.

6. Die Umlegung und damit die Auf- und Zuteilung der Bauparzellen wurde bereits vereinbart. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung soll als Umlegungsstelle fungieren.

7. Ein Rücktrittsrecht ist vereinbart. Ausgehend von einem Verfahrensschritt (Bebauungsplan der Innenentwicklung) können die Grundeigentümer bis zum 31.01.2017 ihr Recht ausüben, wenn bis dahin keine Planreife des Bebauungsplanes vorliegen würde.

Grundsätzlich entstehen der Gemeinde mit der Wohnbaulandentwicklung keine unmittelbaren Kosten.

**Diskussionsverlauf:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn nimmt Kenntnis von dem Inhalt des Städtebaulichen Vertrages vom 18.12.2015 mit Herrn Josef Pflügler, Frau Gertraud Kratzl, Frau Andrea Rebstock im eigenen Namen und als persönlich haftende Gesellschafterin der noch zu gründenden Rebstock Verwaltungs GmbH & Co. KG (nachfolgende „R.KG“) sowie Frau Marion Wein zu dem Bebauungsplan Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ und stimmt den darin enthaltenen Erklärungen vollinhaltlich, vorbehaltlos und unwiderruflich zu

**Beratungsergebnis:**

| **Abstimmungs-Ergebnis** | **:** | **zugestimmt** | **abgelehnt** | **lt. Beschlussvorschlag** | **Abweich. Beschluss (Rücks.)** |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |